

Betrifft GESETZENTWURF
ZU 51. GEZ 288
Datum: 20. JULI 1988
Verteilt: 21. Juli 1988 *Hoff*

To. Wissen

[illegible]

*** Seite 2 ***

mierend, laufend Schwachstellen zu entdecken - fehlende Praxisnähe, Ignoranz, Ablehnung neuer Denkanstöße, Zuständigkeitsverweis auf scheinbar unpolitische Behördenebene, Blockade aus anderen Ministerien. Wir sehen darin nicht nur die Folgen von Gedankenlosigkeit und Auswucherungen bürokratischer Systeme, sondern entdecken darin überwiegend den Ausdruck eigenwilliger Machtinteressen und deren Verflechtungen. In der Folge eine Reihe von kritischen Bemerkungen.

Der INTERNATIONALE BUND DER TIERVERSUCHSGEGNER lehnt die vorliegende Novelle zum Tierversuchsgesetz vor allem aus folgenden Gründen g e n e r e l l a b :

a) Verfassungswidrigkeit

Viele der gewählten Formulierungen sind "unbestimmte Gesetzesbegriffe", zu denen jegliche Konkretisierung fehlt. ("Sinnvoll", "Stand der Wissenschaft", "Unerläßlich", "Notwendig", "Minimum zu beschränken")

Art. 18 B-VG normiert, daß die Verwaltung nur auf Grund der Gesetze tätig werden kann. Im Lichte des Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes erscheinen diese Begriffe durch ihre Unbestimmtheit und vage Umschreibung als nicht vollziehbar. Im besonderen deshalb, weil die Verwaltung nur auf Grund vollziehbarer(!) Gesetze tätig werden kann.

Neben dieser allgemeinen Verfassungswidrigkeit, die den gesamten Entwurf durchzieht, treten an einzelnen Stellen Verfassungswidrigkeiten auf, die - ohne sachliche Begründung - Differenzierungen schaffen und dadurch in verfassungswidriger Weise diverse Personenkreise gegenüber anderen benachteiligen (zB. § 5 Wo) liegt der Unterschied zwischen einem Experimentator der mit Nagetieren Tierversuche durchführt und einem Experimentator der mit diversen anderen Tieren (?) Versuche durchführt?)

b) Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu wenig präzise, um einen ausreichenden Schutz der Tiere zu gewährleisten.

c) Es gibt nach wie vor keinen wie immer gearteten Instanzenzug, keine Kontrolle.

d) Entgegen vielfachen Zusagen (oder Zweckbehauptungen?) hat es der Gesetzgeber unterlassen, die Abschaffung aller Tierversuche zumindest als Zielvorstellung in den Novellierungsvorschlag mit einzubinden.

e) Der vorliegende Entwurf läuft der mit Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 1987 verlangten Reduktion der Tierversuche auf das absolute Mindestmaß zuwider.

. / 3

*** Seite 3 ***

§ 1 Es fehlt die Zielvorstellung der Abschaffung aller Tierversuche.

§ 2 In der Definition der Tierversuche fehlt die Begriffsbestimmung, daß Tiere angst-, leid- und schmerzfähig sind.

§ 3 bringt durch Erweiterungen der Zulässigkeit eine massive Verschlechterung zum bestehenden Bundesgesetz aus 1974. Unbestimmte Gesetzesbegriffe wie "unerläßlich", "berechtigtes (!) Interesse", "tatsächlich zugänglich" ... lassen Tür und Tor offen für völlig variierende Interpretationen. Es fehlt das ausnahmslose Verbot der Draize- und LD 50-Tests, die Untersagung von Tests in der Kosmetik- und Waffenindustrie. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich die Absicht der Reduktion von Tierversuchen auf ein Minimum verfolgt, so ist die Installierung einer paritätisch besetzten Tierversuchs-Kommission unabdingbar die der Bundesminister für Gesundheit zu errichten hat. Es fehlt die Streichung von Pauschalgenehmigungen, jeder einzelne Versuch muß mit einem bescheidmäßigen behördlichen Verfahren durch die neu zu installierende Tierversuchs-Kommission bewilligt werden. Diese Bewilligung muß Gutachten von beeideten Sachverständigen beinhalten (Beweisführung der Aussagekraft, Validität, Reabilität und Sinnhaftigkeit zwingend erforderlich)

§ 4 unbestimmte Rechtsbegriffe: Grundsätze der naturwissenschaftlichen Forschung, letzter Stand der Wissenschaft, größtmöglicher Erkenntnisgewinn - Wo bleibt die Ethik und der Schutz der Tiere? - von der Behörde nicht vollziehbar, verfassungswidrig; die Selbstprüfung durch den Experimentator kann doch nicht ernsthaft als Kontrolle angesehen werden! Die unangemeldete laufende Kontrolle durch die unabhängig agierende Tierversuchs-Kommission muß zwingend vorgesehen sein.

§ 5 Dieser Paragraph erlaubt erneut jede Pauschalgenehmigung und Freibriefe für Tierversuchseinrichtungen und Tierversuchsleiter - ist ersatzlos zu streichen! Es gibt keine sachlich gesetzlich gerechtfertigte Differenzierung von Nagetieren (z.B. Mäusen) und anderen Tieren wie Affen, Hunde, Katzen, etc. siehe Hinweis auf Verfassungswidrigkeit im Vorwort. Außerdem ist es äußerst bedenklich, die Bewertung des Schmerzempfindens von Tieren dem Experimentator selbst zu überlassen. Tote Tiere können bei einer Kontrolle kaum auf ihre Schmerzfähigkeit überprüft werden.

§ 6 Nur die strenge Vollziehung dieses Paragraphen würde die bestehenden Mißstände verringern. Zwingende Bestimmungen über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ohne Ausnahmen erforderlich (auch alle universitären und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen), konkrete, artgerechte Tierhaltungsbedingungen fehlen. Entsprechende Verordnungen müssen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes binnen Jahresfrist erlassen werden (insbesondere die taxative Aufzählung der verschiedenen Arten der Versuchstiere, Beschaffenheit der Käfige, Frischluft- und Tageslichtzufuhr, Fütterung, Hygienemaßnahmen etc.)

***** Seite 4 *****

§ 7 Ergänzungen. Der Leiter des Tierversuches haftet unmittelbar wie mittelbar für alle Personen und deren Verhaltensweisen, die mit dem Tierversuch, sowie der Pflege und Betreuung der Tiere einhergehen.

§ 8 Siehe Hinweis auf Errichtung einer paritätisch besetzten Tierversuchs-Kommission und deren Bewilligungsverfahren. Keine Pauschalgenehmigung, jedes einzelne Versuchsbegehren muß bescheidmäßig - siehe Kommission - erteilt werden.

§ 9 Alle Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen - Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz, Verfassungswidrigkeit!

§ 10 Ist ersatzlos zu streichen, da für jeden Versuch behördliche Bewilligungen erforderlich sind.

§ 11 Wie sollen Beamte eines Ministeriums oder gar einer Bezirksverwaltungsbehörde die gesamte Kompetenz und Kenntnisse in sich vereinen, die Genehmigung zu Versuchen zu erteilen? Hinweis auf Errichtung der Tierversuchs-Kommission im vorangegangenen Text. Ein einziger Kompetenzbereich ist unabdingbar.

§ 12 Diese Pseudo-Ethik ist zur Gänze abzulehnen. Generelle Betäubung ist zwingend vorzuschreiben.

§ 13 (1) Die Zuständigkeit ist für die Bezirksverwaltungsbehörden zu streichen.

(2) ist eine reine Leerformel. Die zu errichtende Tierversuchs-Kommission hat die Überwachung durchzuführen. Wenn Abs.2 sinngemäß installiert ist, sind die Abs.3 und 4 in Ordnung.

§ 14 Der jeweils zuständige Bundesminister muß unter vorrangiger Berücksichtigung von Ersatzmethoden Verordnungen über die Durchführung von Tierversuchen, Haltung und Unterbringung der Tiere, sowie der Qualifikation des fachkundigen Personals erlassen.

§ 15 Die Formulierung ist viel zu allgemein und auch systemwidrig. Wir glauben, daß auch den Legisten nicht klar war, was diese Bestimmung an dieser Stelle wirklich bedeuten soll.

§ 16 Ein Fall von Tier-Apartheid. Die Aufzeichnung, die den Legisten vorschweben, sind doch recht allgemein und nichtssagend gehalten. Verglichen z.B. mit den Steuergesetzen sind zwei Jahre eine völlig ungenügende Aufbewahrungsfrist! Die Aufzeichnungen müßten mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden, da auch im Falle einer steuerlichen Überprüfung deren Vorhandensein erforderlich ist und somit die Bestimmungen der Bundesabgabenverordnung primär heranzuziehen sind.

§ 17 Ein lückenloser Herkunftsnachweis mit detaillierten Herkunftsangaben über Namen sämtlicher Besitzer muß vor Versuchsbeginn jederzeit einsehbar sein (Aufbewahrungsfrist siehe oben). § 17 ist um folgendes zu ergänzen: In der Statistik sind zumindest jährlich die Namen jener Personen, die in Österreich als

*** Seite 5 ***

Leiter von Tierversuchen zugelassen sind, unter genauer Angabe des Namens, akademischen Dienstgrades und der zugeteilten Dienststelle (Institution, Firma) zu erfassen.

§ 18 Die Finanzierung von Ersatzmethoden hat in dieser Weise zu erfolgen, als aus den vorhandenen Steuergeldern, die fast ausschließlich der herkömmlichen tierexperimentellen Forschung zugute kommen, in Hinkunft mindestens die Hälfte des Steueraufkommens der neuen Verwendungsart zuzuführen ist. Die Vorschreibung einer Tierversuchsabgabe bei Bewilligung ist einzuführen und zweckgebunden der Forschung nach Ersatzmethoden zuzuführen.

§ 19 Viel zu geringes Strafausmaß! Eine Untergrenze von zumindest S 10.000,- und eine Obergrenze von mehr als S 100.000,- ist vorzusehen, wobei eine Trennung in fahrlässige und vorsätzliche Begehung nicht durch Bemessung der Höchstgrenze, sondern durch Bemessung im Einzelfall vorzunehmen wäre.

Im Wiederholungsfall, bzw. nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung müßten die Strafen sowohl hinsichtlich der Unter- als auch der Obergrenze verdoppelt werden und als weitere Rechtsfolge der Verurteilung

- a) einerseits dem Tierversuchsleiter zumindest auf die Dauer von drei Jahren die entsprechende Bewilligung entzogen werden und
- b) derjenigen Körperschaft, Firma, Verein etc. ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren die Befugnis Tierversuche durchzuführen ab dem Vorliegen der 2. rechtskräftigen Verurteilung entzogen werden.

§ 20 Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch durchzuführen, stellt darüber hinaus auch dann keine Pflichtverletzung dar, wenn die Weigerung aus einer Änderung seiner Einstellung betreffend die Bewertung von Tierversuchen als Mittel der medizinischen Diagnose, Behandlung oder Forschung resultiert.

§ 21 (2) Tierversuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden, haben unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bewilligung eingereicht zu werden.

§ 22 Die Kompetenz hat nur in einem Ministerium, bzw. der von diesem eingerichteten Tierversuchs-Kommission zu liegen, die auch für den Vollzug des Gesetzes Sorge zu tragen haben.

Schlußbemerkungen:

Ein wesentlicher, in vorliegendem Novellierungsvorschlag unbedingt zu berücksichtigender Punkt ist die gesetzliche Verankerung der Parteienstellung für Tierschutzvereinigungen.

Die einzurichtende - paritätisch besetzte - Tierversuchs-Kommission hat von Seiten der Tierschützer auf Grund eines Vorschlage der jeweils mitgliederstärksten bundesweiten Tierschutzorganisation, die in ihren Statuten für die Abschaffung aller Tierversuche eintritt, zu erfolgen.

***** Seite 6 *****

Auch Tieren steht das Recht auf naturgemäßes und qualfreies Leben zu. Deshalb fordern wir die Abschaffung der Tierversuche aus **ethischen** Gründen.

Die Krankheiten des Menschen können durch Tierversuche weder in ihren wirklichen Ursachen erforscht noch geheilt werden.

Tierversuche tragen dazu bei, daß sich die Medizin immer mehr von ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, entfernt und sich mit dem Beseitigen von Symptomen zufriedengibt.

-Prof. Grimme, 1983: "Die im Tierversuch ermittelten Schwellwerte haben einzig und allein unter den Testbedingungen Gültigkeit. Sie treffen nur auf die Wirkung A bei dem nach Verfahren B gehaltenen Labortier C zu, das zum Zeitpunkt D mit der Methode E festgestellt wurde. Die Werte sind somit einzigartig, ihre Übertragbarkeit noch nicht einmal auf andere Tiere gegeben."

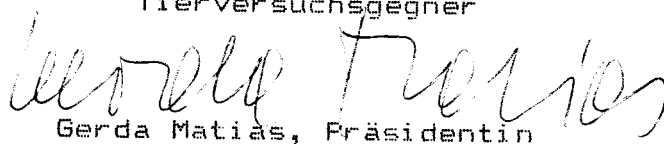
(Zitat aus Studie in Auftrag des Bundesgesundheitsamtes, BRD)

Deshalb fordern wir die Abschaffung der Tierversuche aus **methodenkritischen** Überlegungen.

Die Freiheit der Wissenschaft kann nicht darin bestehen, daß sie fühlende, empfindsame Mitlebewesen wie tote Objekte behandelt und rücksichtslos ausbeutet. Das Streben nach Erweiterung unseres Wissenshorizontes muß da ein Ende haben, wo dieses Wissen nur durch Qual, Leid und Tod zu erreichen ist. Nur neue ganzheitliche Sichtweisen, die den Menschen als Teil der Natur sehen und nicht als unumschränkten Herrscher über die Natur, können die lebensbedrohlichen Probleme der heutigen Zeit lösen. Wir brauchen eine neue Ethik der Wissenschaft, die Tierversuche genauso wie Menschenversuche zum Tabu erklärt. Deshalb sind Tierversuche in **wissenschaftskritischer** Hinsicht abzulehnen.

Abschließend ist zu bemerken, daß auf die veränderte Bewußtseinsbildung der Menschen, die sich auch in der Neufassung des § 285 ABGB widerspiegelt, in vorliegendem Gesetzestext in keiner Weise eingegangen wird und lehnen daher den Entwurf mit aller Entschiedenheit ab!

Hochachtungsvoll
Internationaler Bund d.
Tierversuchsgegner


Gerda Matias, Präsidentin